



7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Buchen (Odenwald) vom 11. Januar 2010

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) 3. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

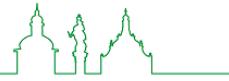
Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Buchen (Odenwald) vom 11. Januar 2010, zuletzt geändert am 04.11.2024, wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt je m ³ Abwasser | 4,30 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,53 Euro. |
| (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendertag, im dem die Gebührenpflicht besteht, der entsprechende Teil der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- | | |
|---|--|
| (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. | |
| (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. | |
| (3) Ableitung von Niederschlagswasser vom Grundstück | |
1. Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen ist so zu sammeln und abzuleiten, dass es nicht auf öffentliche Straßen, Gehwege oder Nachbargrundstücke abfließt. (§13 StrG sowie §55 WHG)
 2. Soweit im Entwässerungsgebiet eine Regenwasserkanalisation vorhanden ist, ist das anfallende Niederschlagswasser über geeignete Entwässerungseinrichtungen (z.B. Entwässerungsgräben, Hofeinläufe oder vergleichbare Schachtbauwerke) an diese anzuschließen. (§46 WG)
 3. Ist lediglich eine Mischwasserkanalisation vorhanden, soll das anfallende Niederschlagswasser vorrangig auf dem Grundstück versickert, zurückgehalten oder anderweitig ortsnah bewirtschaftet werden. Ist eine solche Bewirtschaftung auch technischen oder wasserrechtlichen Gründen nicht möglich, darf das Niederschlagswasser der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. (§55 WHG)



4. Bei Grundstücken mit einer befestigten oder überbauten Fläche von mehr als 800 m² ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zwischenzuspeichern oder zurückzuhalten, bevor es in die Kanalisation eingeleitet wird. Die Rückhaltung ist so zu bemessen, dass die Einleitmenge auf ein schadlos abführbares Maß begrenzt ist.
 5. Die Verwendung von wasserdurchlässigen Pflasterbelägen entbindet nicht von der Pflicht, bei Bedarf zusätzliche Entwässerungseinrichtungen vorzusehen, wenn die Versickerungsleistung nicht dauerhaft sichergestellt ist.
 6. Das Ableiten von Überläufen von Niederschlagswasser in öffentliche Grünanlagen oder öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig. (§7 StrG BW sowie §16 StrG BW)
 7. Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen an die Grundstücksentwässerung stellen, wenn dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraums oder zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Regenwasserableitung erforderlich ist.
- (4) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buchen, 05.11.2025

Roland Burger
Bürgermeister